Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0107

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	18.05.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.05.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.05.2020			
Kreistag	Entscheidung	15.06.2020			

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der „Vereinbarung über die Zusammensetzung und die Höhe der Anteile der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 des Kinder-und Jugendförderungsgesetzes“

1. in den Haushalt 2021/2022 im Produktsachkonto 3620000.5419000 für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V 500.000,00 €/Jahr,

2. im Produktsachkonto 3620000.5419000 zusätzlich zu den in Punkt 1 zu planenden Mittel im Jahr 2021 einmalig weitere Mittel in Höhe von 39.200,00 € einzuplanen.

Stralsund, den 27. Februar 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG M-V) erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 1998 für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Beratung gemäß §§ 2 bis 5 KJfG M-V und § 74 SGB VIII eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln in Höhe von 5,11 € pro Kopf der in der Gebietskörperschaft lebenden 10-26jährigen Einwohner, wenn der örtliche Träger diese Mittel angemessen – mindestens in gleicher Höhe wie die Landesmittel - ergänzt. Hierzu schließen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde eine „Vereinbarung über die Zusammensetzung und die Höhe der Anteile der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG M-V“ (nachfolgend genannt Vereinbarung KJFG M-V) ab, die mit einer Laufzeit von nicht unter 3 Jahren bestimmt wird.

Die bisherige Vereinbarung nach dem KJfG M-V hat eine Laufzeit von 2019 – 2021 und wurde beidseitig mit 5,11 € geschlossen. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die neben der Pro-Kopf-Fördersumme ausschlaggebend für die Förderung ist, wird jährlich durch die oberste Landesjugendbehörde bis zum 30. Juni auf der Grundlage der Erhebung des Statistischen Amtes festgesetzt. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Förderung einer jährlichen Veränderung unterliegt.

Nunmehr wurde am 16. Dezember 2019 durch den Landtag mit der Verabschiedung des Artikels 6 des Haushaltsbegleitgesetztes 2020/2021 die Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 KJfG M-V (Anlage 1) beschlossen.

Wesentlicher Änderungsinhalt:

- die bisherige Alterskohorte, als Bemessungsgrundlage für die Zusammensetzung der Landesförderung, ist von der Anzahl der in der Gebietskörperschaft lebenden 10 – 26 jährigen Einwohner auf die Anzahl der 6 – 21 jährigen Einwohner geändert.

Mit dieser Änderung hat die Landesregierung am 17. Dezember 2019 die Jugendförderverordnung vom 27. Januar 1998 – neu Kinder- und Jugendförderungsverordnung - KJfVO M-V (Anlage 2) – geändert.

Wesentliche Änderungsinhalte:

- die Höhe der Pro-Kopf-Landesförderung beträgt für das Jahr 2020 nunmehr 6,43 € (bisher 5,11 €),

- der jährliche Gesamtbetrag (pro Kopfförderung multipliziert mit 6 bis 21 jährige Einwohner) erhöht sich ab 2021 um jeweils 2,3 % gegenüber dem Vorjahresbetrag.

Auslegungen zu den finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

Im Zuge der Änderungen im § 6 Abs. 3 Satz 1 KJfG M-V sowie des Inkrafttretens der neuen KJfVO M-V und der damit einhergehenden Anpassungen der Alterskohorte sowie der Erhöhung des Pro-Kopf-Förderbetrages waren die Vereinbarung KJFG M-V für den Zeitraum 2020 bis 2022 neu abzuschließen (Anlage 4).

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen bedeutet dies:

Die Anzahl der zugrunde gelegten Kinder und Jugendlichen verändert sich durch die neue KJfVO M-V im Jahr 2020 dahingehend, dass diese von derzeit 29.153 (10-26jährige) auf

29.255 (6-21jährige) steigt.

Der in der Vereinbarung KJFG M-V definierte angemessene Kofinanzierungsanteil des Landkreises steigt für 2020 von 5,11 € auf 6,43 € pro 6-21 jährigem Einwohner. Für 2021 ff. lässt sich der korrekte Finanzierungsanteil des Landkreises erst nach der in § 1 Abs. 3 KJfVO M-V festgelegten jährlichen Erhebung des Landes ermitteln.

Der Kofinanzierungsanteil für 2020 bis 2022 wird durch den Landkreis Vorpommern-Rügen bereits im Rahmen der aktuell zur Verfügung gestellten Mittel im Produktsachkonto 3620000.5419000 sichergestellt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt je 10 bis 26 jährigen Einwohner im Jahr 2020 (nach derzeitiger HH-Planung) 9,60 € für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung und übersteigt damit den geforderten Mindestbetrag beachtlich. Damit zieht der Abschluss der Vereinbarung keine Erhöhung des derzeitigen Haushaltsansatzes nach sich, sodass die Vereinbarung KJFG M-V (Anlage 4) durch den Landrat und seine Stellvertreterin unterzeichnet werden konnte. Damit ist die zusätzliche Landesförderung für den Zeitraum 2020 bis 2022 gesichert.

Hinsichtlich des künftigen Mitteleinsatzes schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensweise vor:

1. Im Jahr 2020 bleibt der Haushaltsansatz unberührt.
   Der aktuelle Haushaltsansatz in Höhe von 428.700 € hat bisher für alle gestellten Anträge entsprechend der Jugendförderrichtlinie LK V-R ausgereicht und reicht auch 2020 nach derzeitiger Prognose. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt die Jugendhilfeplanung neu auf. Dies wird vermutlich zu Änderungen auch in der Jugendförderrichtlinie LK V-R führen, um ggf. insbesondere im präventiven Bereich mehr Möglichkeiten zu schaffen. Eine erste Klausurtagung im Jugendhilfeausschuss ist im Mai geplant. Die Umsetzung erster Ergebnisse wird frühestens zum Januar 2021 möglich sein.
2. Ab dem Jahr 2021 wird der Haushaltsansatz auf 500.000,00 € erhöht. Damit würden die Ergänzungsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Stand 2020 im HH-Zeitraum 2021/2022 um ca. 60 T€ steigen (siehe Anlage 3).

   Die Erhöhung ist gerechtfertigt und notwendig.

   Seit der Landkreisneuordnung wurde der Haushaltsansatz nicht erhöht, da es seit 1998 keine Erhöhung der Landesförderung gab und die Mindereinnahmen durch sinkende Einwohnerzahlen über Landkreismittel abgefangen werden konnten.

   Die multiplen Problemlagen unserer Kinder und Jugendlichen erfordern mehr Hilfeangebote, insbesondere im präventiven Bereich.

3. Die erwarteten Mehreinnahmen der Landesförderung im Jahr 2020 in Höhe von 39.200,00 € werden einmalig im Jahr 2021 zusätzlich zu den 500.000,00 € im Haushalt 2021/2022 eingeplant. Diese Mittel könnten im Jahr 2021 für besondere Projekte als Ergebnis der Jugendhilfeplanung oder z.B. für Jugendbeteiligungsprojekte im Rahmen der Fortsetzung des Projektes „Jugend gestaltet Zukunft“ genutzt werden.

Eine frühzeitige Grundsatzentscheidung des Kreistages noch vor der Haushaltsplanung 2021/2022 ist wertvoll für:

- unsere freien Träger der Jugendhilfe, die sich somit auf entsprechende Projektanträge langfristig vorbereiten können,

- für die aktuell stattfindende Jugendhilfeplanung, um mögliche finanzielle Rahmen berücksichtigen zu können z.B. bei der Prioritätensetzung.

Diese Verfahrensweise ermöglicht aus Sicht der Verwaltung einen planvollen Mitteleinsatz.

Anlagen:

Anlage 1	Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG M-V)
Anlage 2	Kinder-und Jugendförderungsverordnung M-V (KJfVO M-V)
Anlage 3	Finanzielle Auswirkungen Erhöhung der Landesförderung nach KJfVO M-V
Anlage 4	Vereinbarung über die Zusammensetzung und die Höhe der Anteile der Kinder- und Jugendförderung gemäß §6 Absatz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Differenz in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 beträgt zur aktuellen Haushaltsplanung ca. je 71.300,00 €		